

ANMELDUNG (3/3)

Mitaussteller

Persönliche Beratung unter:

Tel.: 03338 / 359 69 - 85

Bitte per **Fax : 03338 / 359 69 88,**

E-Mail: info@messe-brandenburg.de

oder **Post** an

FlämingBau
Messe für HAUS, ENERGIE und UMWELT
10. + 11. Nov. 2018
Luckenwalde, Fläminghalle



www.FlämingBau.de

Veranstalter :

js • messe consult
Jens Sabbarz

Börnicker Str. 98
D - 16356 Ahrensfelde

Bemerkungen :

Anmeldeschlusstermin: 19.10.2018

AUSSTELLER (analog ANMELDUNG (1/3) - Standfläche/Hauptaussteller)

Firma / Vor- und Zuname : _____

PLZ, Ort, Straße : _____



Mit der Aufnahme von Mitausstellern (Firmen mit eigenem Personal und/oder eigenen Produkten und Dienstleistungen auf Ihrer Standfläche) reduzieren Sie den personellen und finanziellen Aufwand für die Vorbereitung und Realisierung Ihrer Messebeteiligung. Gleichzeitig erhöhen Sie die Attraktivität Ihrer Präsentation durch ein breiteres Angebot und/oder durch mehr Aktionen auf Ihrer Standfläche. Die Teilnahme von Mitausstellern ist beim Veranstalter anzumelden. Für jeden Mitaussteller ist eine Gebühr von **95,00 €** (siehe Messe- und Ausstellungsbedingungen - Punkt 6) zu entrichten. Bei fehlender Anmeldung eines Mitausstellers ist vom Hauptaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen Mitausstellergebühr zu zahlen.

Wir autorisieren folgende(s) Unternehmen, sich als **MITAUSSTELLER** auf unserer Standfläche zu präsentieren.

MITAUSSTELLER - Nr.: 1 (Sortierung im Ausstellerverzeichnis nach erstem Zeichen)

Firma / Vor- und Zuname : _____

PLZ, Ort, Straße : _____

Ansprechpartner : _____ Mobil : _____

Telefon : _____ Fax : _____

Internet : _____ E-Mail : _____

Produkte/Angebot : _____

MITAUSSTELLER - Nr.: 2 (Sortierung im Ausstellerverzeichnis nach erstem Zeichen)

Firma / Vor- und Zuname : _____

PLZ, Ort, Straße : _____

Ansprechpartner : _____ Mobil : _____

Telefon : _____ Fax : _____

Internet : _____ E-Mail : _____

Produkte/Angebot : _____

MITAUSSTELLER - Nr.: 3 (Sortierung im Ausstellerverzeichnis nach erstem Zeichen)

Firma / Vor- und Zuname : _____

PLZ, Ort, Straße : _____

Ansprechpartner : _____ Mobil : _____

Telefon : _____ Fax : _____

Internet : _____ E-Mail : _____

Produkte/Angebot : _____

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

ZULASSUNGSVERMERK (nur vom Veranstalter auszufüllen)

Hiermit erkennen wir die Messe- und Ausstellungsbedingungen für diese Messe vorbehaltlos an.

X

Ort, Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Messe- und Ausstellungsbedingungen (MAB) - FlämingBau 2018

1. Veranstalter

js - messe consult
Inhaber: Jens Sabbarz
Börnicker Str. 98
16356 Ahrensfelde
Tel.: 03338 / 359 69 - 85, Fax: - 88
info@messe-brandenburg.de
www.messe-brandenburg.de

2. Veranstaltungsort

Fläminghalle Luckenwalde
Weinberge 40
14943 Luckenwalde

3. Termine/Öffnungszeiten

Anmeldeschlusstermin 19.10.2018

Aufbau: 08.11.2018, 16 - 20 Uhr
09.11.2018, 08 - 20 Uhr

Messe: 10.11.2018, 10 - 17 Uhr
11.11.2018, 10 - 17 Uhr

Abbau: 11.11.2018, 17 - 20 Uhr
12.11.2018, 08 - 12 Uhr

4. Anmeldung / Platzierung

Für die Anmeldung zur Messe ist das Formular "ANMELDUNG (1/3) - Standfläche/Hauptaussteller" zu nutzen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bis zum angegebenen Anmeldeschluss einzusenden. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die Einsendung der Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe und/oder auf eine bestimmte Platzierung. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit Übersendung der Zulassungsbestätigung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen. Der Vertrag wird für den gesamten Zeitraum der Messe geschlossen. Die Platzierung erfolgt nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Messe und die räumlichen Gegebenheiten des Ausstellungsgeländes gegeben sind. Die Mindestgröße einer Standfläche ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Kleinere Standflächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Es werden nur volle Quadratmeter zugeteilt und abgerechnet. Wenn es die Umstände zwingend erfordern, kann der Veranstalter unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - eine Ausstellungsfläche in anderer Lage zuweisen und/oder die Form und Größe des Ausstellungsstandes verändern. Verändert sich dadurch der Rechnungsbetrag, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenzschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

5. Leistungen

Im Preis pro m² Ausstellungsfläche sind enthalten: Standfläche (ohne Rück-/Seitenwände); Bodenbelag/ Teppich (in der Halle); allgemeine Hallenbeleuchtung; Beheizung während der Öffnungszeiten sofern es die Witterungsbedingungen erfordern; allgemeine Bewachung des Messegeländes; technisch-organisatorische Betreuung vor und während der Messe sowie während des Abbaus; allgemeine Besucherwerbung.

Im Preis für das **Technik- und Servicepaket** sind enthalten: 1 Wechselstromanschluss (230 V, 3,0 kW, inkl. Verbrauch); 1 Pkw-Parkschein (wenn Ausstellerparkplatz ausgewiesen); 3 Ausstellerausweise; anteilige Kosten für Grundreinigung der öffentlichen Flächen nach dem Aufbau; Endreinigung aller Flächen und Müllentsorgung.

Im Preis für das **Marketingpaket** sind enthalten: Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis (Online und/oder Print); 75 Besucherflyer; 75 Briefaufkleber; 2 Veranstaltungsplakate DIN A3. Technik- und Servicepaket sowie Marketingpaket sind für jeden Aussteller obligatorisch und kostenpflichtig.

6. Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht angemeldete Unter-

nehmen zu werben. Für die Anmeldung von Mitausstellern ist das Formular "ANMELDUNG (3/3) Mitaussteller" zu verwenden. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie Aussteller. Als Mitaussteller gelten Firmen, die mit eigenem Personal und/oder eigenen Produkten oder Dienstleistungen auf der Standfläche eines Ausstellers vertreten sind. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe dem Anmeldeformular zu entnehmen ist. Diese Gebühr beinhaltet: 1 Ausstellerausweis; 1 Pkw-Parkschein (wenn Ausstellerparkplatz ausgewiesen), anteilige Kosten für Grundreinigung der öffentlichen Flächen nach dem Aufbau, Endreinigung aller Flächen und Müllentsorgung; Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis (Online oder/und Print); 75 Besucherflyer; 75 Briefaufkleber; 2 Veranstaltungsplakate DIN A3.

Bei fehlender Anmeldung eines Mitausstellers ist vom Hauptaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen Mitausstellergebühr zu zahlen.

7. Zahlungsbedingungen

Alle in den Anmelde- und Bestellformularen aufgeführten Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Ein erster Teilbetrag (25%) für die bestellten Leistungen wird nach Eingang der Anmeldung, frühestens jedoch 4 Monate vor Messebeginn, der Rest (75%) bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe fällig. Die Anzahlung ist Voraussetzung für die Flächenzuteilung. Rechnungen, die später als 8 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden, von Fälligkeit an, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Basiszinssatz berechnet. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Standflächen anderweitig verfügen.

8. Technische Bedingungen

Die zulässige Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist nur schwer entflammbares oder flammensicher imprägniertes Material zu verwenden, worüber jederzeit durch den Aussteller ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist. Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Der Hallenboden hat eine Belastbarkeit von 250 kp/m² Bodenfläche (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten). Die Stromversorgung der Stände erfolgt während der Messe ab 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach den Öffnungszeiten. Eine Nachtstromversorgung kann gesondert bestellt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsschwankungen oder Unterbrechungen der Stromversorgung.

9. Aufbau/Betrieb/ Abbau des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Aufbauzeit fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 16.00 Uhr nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über die Standfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standflächenmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe in einer für jedermann erkennbaren Weise

Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Musik und Tonpräsentationen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Behördliche Genehmigungen, soweit sie den Betrieb des Standes betreffen, hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerbe-, polizei-, gesundheitsrechtlichen und sonstige gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz, eingehalten werden. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standflächenmiete zu zahlen. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messegegenstände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

10. Standbau

Es werden Rück- und Seitenwände sowie Systemstände inkl. Grundausstattung auf Mietbasis angeboten. Auf Anfrage werden Projektierungs- und Standbauleistungen zur Errichtung individueller Messestände angeboten bzw. vermittelt. Aussteller mit eigenem Standbau sind verpflichtet, die Baupläne bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Mit den Aufbauarbeiten darf erst nach erfolgter Bestätigung des Veranstalters begonnen werden.

11. Pflichteinträge

Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis (Online/Print) sind für jeden Aussteller obligatorisch.

12. Öffentlichkeitsarbeit/ Besucherwerbung

Der Veranstalter übernimmt für die Messe die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung. Dazu gehören unter anderem: Messewebsite; regelmäßige Medieninformationen an Presse, Rundfunk und TV; Anzeigenschaltungen/Sonderveröffentlichungen in Fachzeitschriften, regionalen Tageszeitungen und Anzeigenblättern; TV- und Rundfunkwerbung; Lichtmastplakatierung, Werbeplanen, Verkehrsmittelwerbung; Flyerverteilung; Ausstellerverzeichnis / Katalog.

Dem Aussteller wird nahegelegt, eigene Aktivitäten für die individuelle Besucherwerbung durchzuführen.

13. Individuelle Besucherwerbung

Besucherflyer, Briefaufkleber und Plakate dienen der individuellen Besucherwerbung und werden dem Aussteller in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt (s. Punkt 5). Potentielle Kunden und Geschäftspartner können mittels Einladungsschreiben des Ausstellers zum Messebesuch eingeladen werden.

14. Haftung/Versicherung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Ausstellungsgeländes sowie des Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl an/von Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Aussteller stellt den Veranstalter mit Anerkennung dieser Be-

dingungen ausdrücklich von jeglichen Regressansprüchen Dritter frei. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, sein Messe-/Ausstellungsgut und seine Haftpflicht eigenständig zu versichern.

15. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Standflächenmiete sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten als Kostenentschädigung zu entrichten. Wird ausnahmsweise ein Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor Messebeginn zugestanden, sind die volle Standflächenmiete zuzüglich der auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt bedarf der Schriftform. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers ohne Absage, bleibt dieser zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine (auch bereits begonnene) Veranstaltung verkürzen, absagen oder zeitlich verlegen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass der Rechnungsbeträge oder auf Schadenersatz.

16. Bildrechte

Der Veranstalter behält es sich vor, die Messe in Bild und Ton aufzuzeichnen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich beim Veranstalter. Der Aussteller willigt ein, dass Aufzeichnungen, die während der Messe von ihm oder seinen auf der Messe Beschäftigten erstellt werden, entgeltfrei vom Veranstalter zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden.

17. Datenschutz

Die Erhebung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten (Firma, Name des Ansprechpartners, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Internet und E-Mail Adresse) erfolgt zur Leistungserbringung durch den Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Daten werden gegebenenfalls an Servicepartner (für die Realisierung bestellter Dienstleistungen wie Standbau, Ausstattung, technische Anschlüsse etc.) und regionale Medien (für die messebezogene Werbung) übermittelt. Der Aussteller hat jederzeit (mit E-Mail an: info@messe-brandenburg.de) die Möglichkeit der Übermittlung zu widersprechen bzw. die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen, außer wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Auflagen entgegenstehen oder die Daten für die Begründung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

18. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die nachträgliche Abänderung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 4 Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

21. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Veranstalters. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Bernau vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.